

Ausführungsvorschriften über die Ausbildung in der Staatlichen Technikerschule Berlin (Ausbildungsordnung Technikerschule)

- Auszug -

Vom 12. Mai 1993 - Berichtigung vom 4. Oktober 1993 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. September 1994, Verwaltungsvorschrift vom 28. Februar 1997 vom 24. Juli 1997, Verwaltungsvorschrift vom 12. April 2000, Verwaltungsvorschrift vom 05. Mai 2000, Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2000 und vom 17. Mai 2002.

Auf Grund des § 59 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1993, wird bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel der Ausbildung

(1) Die Staatliche Technikerschule Berlin führt Ausbildungen im Fachbereich Technik zum

Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin

und im Fachbereich Wirtschaft zum

Staatlich geprüften Betriebswirt/zur Staatlich geprüften Betriebswirtin der Fachrichtung Informatik

durch. Die jeweiligen Fachrichtungen und Schwerpunkte im Fachbereich Technik ergeben sich aus den Stundentafeln in der Anlage.

(2) Die Ausbildung soll die Studierenden befähigen, als qualifizierte Fachkräfte innerhalb der gewählten Fachrichtung Aufgaben im mittleren Funktionsbereich wahrzunehmen.

2 Dauer und Gliederung der Ausbildung, Stundentafeln

(1) Die Ausbildung in den einzelnen Studiengängen dauert jeweils vier Semester mit Vollzeitunterricht. Die Ausbildung kann auch mit Teilzeitunterricht im Umfang von acht Semestern durchgeführt werden. Die Studiengänge werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Übergänge von einem Studiengang mit Vollzeitunterricht zu einem Studiengang mit Teilzeitunterricht der gleichen Fachrichtung und des gleichen Schwerpunktes oder umgekehrt sind statthaft. Dabei entspricht ein Semester Vollzeitunterricht zwei Semestern Teilzeitunterricht. Der Übergang ist nur zu Beginn eines entsprechenden Semesters des neuen Studienganges möglich. Bei einem Wechsel der Fachrichtung oder des Schwerpunktes entscheidet das Landesschulamt darüber, ob und in welchem Umfang bisherige Studienzeiten anerkannt werden können.

(3) Auf die Ausbildungszeit nach Absatz 1 kann eine erfolgreich abgeschlossene Fachschulausbildung desselben Fachbereichs wie folgt angerechnet werden: a) eine Ausbildung in einer anderen Fachrichtung mit bis zu zwei Semestern, b) eine Ausbildung in einem anderen Schwerpunkt derselben Fachrichtung mit bis zu drei Semestern. Im Falle des Übergangs von einer Fachhochschule kann das bisherige Studium mit bis zu zwei Semestern angerechnet werden. Die Entscheidung über entsprechende Anträge der Studierenden trifft das Landesschulamt im Einzelfall.

(4) Für die Ausbildungsgänge der beiden Fachbereiche mit den einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkten gelten die jeweiligen Studentafeln der Anlagen 1.1 bis 18.2.

II. Aufnahme

3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) (Die Zulassung zur Ausbildung setzt mindestens den erfolgreichen Abschluss der Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung sowie die Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht voraus.

(2) Die Zulassung setzt ferner voraus

1. entweder
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der gewählten Fachrichtung zugeordnet werden kann, und
 - b) eine nachfolgende mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten Beruf
2. oder
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsfachschule und
 - b) eine nachfolgende mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten Beruf.

Bei einem Studiengang mit Teilzeitunterricht kann die hauptberufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während der Fachschulausbildungszeit abgeleistet werden.

(3) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, kann zur Ausbildung zugelassen werden, wenn er eine geeignete, für den Besuch der Fachschule förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren nachweist. Hierauf wird der Besuch einer nicht abgeschlossenen einschlägigen Berufsfachschule angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet das Landesschulamt, welche Berufstätigkeiten im Sinne von Satz 1 geeignet und welche Berufsfachschulen im Sinne von Satz 2 einschlägig sind.

(4) Von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 kann bei einem Übergang von einer Fachhochschule zur Technikerschule abgesehen werden, wenn dies nach den Ausbildungsinhalten der beiden Studiengänge

gerechtfertigt ist. Über entsprechende Anträge entscheidet das Landesschulamt.

(5) Das Landesschulamt kann im Einzelfall ausnahmsweise auch Bewerber zulassen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllen, wenn der bisherige Bildungsweg und die beruflichen Erfahrungen des Bewerbers zu der Erwartung berechtigen, dass er das Ausbildungsziel erreichen wird.

(6) Aufgenommen wird, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnung, § 7 Abs. 3 SchulG) im Land Berlin hat; zum Nachweis kann die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung verlangt werden.

Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern können nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 SchulG in die Fachschule aufgenommen werden. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(7) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die erforderlich sind, um dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift äußern zu können; zur Feststellung ihrer Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.

Außerdem ist

- a) eine von der Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltsgenehmigung oder
- b) eine von der Ausländerbehörde erteilte Bescheinigung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder
- c) ein Pass mit Sichtvermerk der Ausländerbehörde

vorzulegen.

(8) Wer den Bildungsgang vorzeitig abgebrochen hat, kann ihn zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen; dies gilt nicht, wenn der Bildungsgang wegen unzureichender Leistungen abgebrochen wurde (Nummer 4 Abs. 3). Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn eines nachfolgenden entsprechenden Semesters. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach dem Abbruch, so muss der Bildungsgang von Anfang an neu durchlaufen werden.

4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist spätestens vier Monate vor Beginn des Unterrichts im ersten Semester schriftlich bei der Fachschule zu beantragen. Soweit Studienplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) zwei Lichtbilder neueren Datums,
- c) Zeugnisse über die in Nummer 3 Abs. 1 bis 3 geforderte Schulbildung und berufliche Vorbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
- d) gegebenenfalls die nach Nummer 2 Abs. 3 sowie Nummer 3 Abs.

- e) 4 und 5 erforderlichen Unterlagen,
eine Klärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein entsprechender Studiengang einer öffentlichen Fachschule oder staatlich anerkannten privaten Fachschule besucht und aus welchem Grund der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,
- f) gegebenenfalls eine Erklärung über die Teilnahme an einem Fachhochschulstudium mit entsprechenden Nachweisen.

(3) Wer die Abschlussprüfung eines entsprechenden Studienganges einer öffentlichen Fachschule oder einer staatlich anerkannten privaten Fachschule endgültig nicht bestanden hat oder aus selbst zu vertretenden Gründen einen solchen Studiengang verlassen musste oder wer einen solchen Studiengang wegen unzureichender Leistungen abgebrochen hat, um einer Entlassung zuvorzukommen, ist vom Studium ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Nichtbestehens der Probezeit aus der Fachschule entlassen wurden und bei denen die in Nummer 5 Abs. 7 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft.

(5) Reichen die vorhandenen Studienplätze nicht aus, um alle Bewerberinnen und Bewerber mit Berliner Hauptwohnung zu berücksichtigen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und sich spätestens vier Monate vor Beginn des Unterrichts im jeweiligen Semester angemeldet haben, so ist unter ihnen eine Auswahl nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 57 SchulG und der Verordnung über das Auswahlverfahren am Abendgymnasium, am Berlin-Kolleg, an den Lehrgängen an Volkshochschulen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und an Fachschulen in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

5 Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Semester. Die Studierenden sind bei der Zulassung zum Studium schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn die Leistungen während des ersten Semesters

- a) in drei oder mehr Fächern mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
- b) in zwei oder mehr Fächern mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 bleiben nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch von deutschen Aussiedlern und von Studierenden mit fremder Muttersprache bei der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der

Probezeit unberücksichtigt, sofern die Studierenden noch nicht länger als zwei Jahre eine deutsche Schule besucht haben.

(4) Bei längerer Krankheit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund kann die Semesterkonferenz im Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 2 zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, den Bildungsgang erfolgreich zu beenden.

(5) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des ersten Semesters.

(6) Studierende, die die Probezeit nicht bestanden haben, sind aus der Fachschule zu entlassen. Dies ist ihnen unverzüglich nach der Entscheidung der Semesterkonferenz mitzuteilen.

(7) Wer wegen Nichtbestehens der Probezeit aus der Fachschule entlassen wird, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres einmal erneut zum Studium zugelassen werden, wenn er nachweist, dass er inzwischen seine Grundkenntnisse so weit verbessert hat, dass ein erfolgreicher Verlauf des Studiums erwartet werden kann.

III. Versetzung

6 Versetzung in das nächst höhere Semester

(1) Die Semesterkonferenz entscheidet frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des jeweiligen Semesters über die Versetzung in das nächst höhere Semester.

(2) In Fächern, die mit dem Ablauf des Semesters abgeschlossen werden, ist von der zuständigen Lehrkraft zugleich mit der Note für das Semester eine Abschlussnote aus dem Durchschnitt der während des Studiums in diesem Fach erreichten Semesternoten unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Studierenden zu bilden. Umfasst das Fach nur ein Semester, so ist die Semesternote zugleich Abschlussnote. Auf dem Zeugnis erscheint nur diese Abschlussnote. Für Prüfungsfächer gelten besondere Bestimmungen.

(3) Studierende sind zu versetzen wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder ein Notenausgleich (Absatz 4) vorhanden ist. Eine jede mit „mangelhaft“ bewertete Semesterleistung in einem abschließenden Fach bleibt dabei außer Betracht, wenn die nach Absatz 2 für dieses Fach zu bildende Abschlussnote mindestens „ausreichend“ lautet.

(4) Eine mangelhafte Leistung in den Fächern Deutsch/Betriebliche Kommunikation oder Englisch kann durch eine mindestens gute Note oder durch zwei mindestens befriedigende Noten in anderen Fächern aller Lernbereiche ausgeglichen werden.

(5) Die Semesterkonferenz macht die Entscheidung über die Zulassung zum nächst höheren Semester von dem Ergebnis einer Nachbeurteilung abhängig, wenn a) eine Versetzung wegen mangelhafter Leistungen in nur einem Fach nicht möglich ist, b) zu erwarten ist, dass aufgrund der Nachbeurteilung diese Semesterleistung mit ausreichend bewertet werden kann, c) der Studierende mit der Nachbeurteilung einverstanden ist. Eine Nachbeurteilung in zwei aufeinanderfolgenden Semestern im selben Fach ist unzulässig.

(6) Von der Nachbeurteilung ausgeschlossen sind Fächer, bei denen zur Bewertung der Semesterleistungen Entwurfsübungen oder praktische Übungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

(7) Der Studierende, der sich einer Nachbeurteilung zu unterziehen hat, ist zum nächst höheren Semester zugelassen, wenn auf Grund dieser Nachbeurteilung die Semesterleistung in diesem Fach nunmehr mit „ausreichend“ beurteilt wird.

(8) Die Semesterkonferenz kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Studierenden die Ausbildung erfolgreich abschließen können.

(9) Bei der Versetzungsentscheidung kann maximal ein „o. B.“ (ohne Beurteilung) in einem Fach unberücksichtigt bleiben, wenn zu erwarten ist, dass der Studierende die Ausbildung erfolgreich abschließen kann. Jedes weitere mit „o. B.“ ausgewiesene Fach wird bei der Versetzungsentscheidung im Ergebnis wie eine mangelhafte Leistung gewertet.

(10) Studierende, die nicht versetzt worden sind, werden darüber schriftlich informiert. Semesterzeugnisse werden auf schriftlichen Antrag des Studierenden ausgestellt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ausführungsvorschriften über Noten und Zeugnisse.

7 Nachbeurteilung

(1) Die Nachbeurteilung ist spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn des folgenden Semesters durchzuführen.

(2) Der Nachbeurteilung ist das Ergebnis einer schriftlichen Klausurarbeit zugrunde zu legen. Für die Anfertigung der Klausurarbeit sind zwei Unterrichtsstunden vorzusehen.

(3) Mit der Durchführung der Nachbeurteilung beauftragt der Schulleiter zwei Lehrer. Zu diesen gehört in der Regel auch der Lehrer, der den Studierenden in dem nach zu beurteilenden Fach zuletzt unterrichtet hat. Auch der zweite Lehrer soll in dem nach zu beurteilenden Fach sachverständig sein.

(4) Der Schulleiter bestimmt, welcher der beiden mit der Nachbeurteilung beauftragten Lehrer Erstkorrektor und welcher Zweitkorrektor ist.

(5) Die mit der Durchführung der Nachbeurteilung beauftragten Lehrer entscheiden, ob die Semesterleistung des Studierenden in dem betreffenden

Fach nunmehr mit „ausreichend“ beurteilt werden kann. Können sie sich nicht darüber einigen, so trifft der Schulleiter die Entscheidung.

8 Wiederholung des Semesters, vorzeitiger Abgang

(1) Studierende, die nicht versetzt werden, können das zuletzt besuchte Semester einmal wiederholen.

(2) Studierende, die in demselben Semester zweimal oder nach Wiederholung eines Semesters im nächsten Semester abermals nicht versetzt worden sind, müssen die Fachschule verlassen; über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

(3) Die Rückversetzung in ein bereits erfolgreich absolviertes Semester ist nicht zulässig. Die Studierenden dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht eines von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Semesters teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Semesterkonferenz getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende des Semesters keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

IV. Abschluss

9 Abschlussprüfung, Realschulabschluss

(1) Die Ausbildung in der Fachschule endet mit einer Abschlussprüfung. Das Nähere bestimmt sich nach der Verordnung über die Abschlussprüfung der Staatlichen Technikerschule Berlin.

(2) Studierende, die noch keinen Realschulabschluss besitzen, erwerben mit Bestehen der Abschlussprüfung eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung (§ 46 Satz 2 des Schulgesetzes). Diese Studierenden erhalten eine Bescheinigung mit folgendem Vermerk: „Mit Bestehen der Abschlussprüfung ist nach § 46 des Schulgesetzes für Berlin eine dem erfolgreichen Abschluss der Realschule gleichwertige Schulbildung erworben worden.“

V. Schlussabstimmungen

10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Februar 1993 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2003 außer Kraft.

(2) Durch diese Vorschriften wird die Technikerausbildungsordnung vom 22. April 1982, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 6. Juli 1989, ersetzt.

(3) Wer die Ausbildung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ausbildungsordnung begonnen hat, beendet sie nach den bisherigen Regelungen.

Anhang:

- Nicht aufgeführt

Anmerkungen:

Dieser Text wurde redaktionell überarbeitet.

Verweise auf Schulgesetze und andere Verordnungen beziehen sich auf die zur Zeit der Verabschiedung dieser Ausbildungsordnung und ihrer Berichtigungen und Änderungen jeweils gültigen Fassungen.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr; sie können jederzeit durch neue Bestimmungen und Verordnungen ergänzt werden/worden sein.

Hier ist der Kenntnisstand vom November 2009 angegeben.